

Verteiler:

- a) SUBV, Abteilung 6
- b) Bauamt Bremen-Nord
- c) Magistrat der Stadt Bremerhaven, Bauordnungsamt

nachrichtlich:

- d) S, SV-UZ,
- e) Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen
- f) Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen

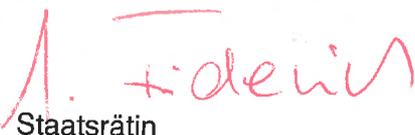
als elektronische Post

Dienstanweisung Nr. 300
(Aufgabenbereich 7– Bauordnung)

**Auslegung des § 23 Absatz 2 und 3 BauNVO 1962 bis 2013
bezüglich Eingangsvorbauten (Windfang)**

Da oftmals Bauanträge für Eingangsvorbauten gestellt werden, die über die Baulinie bzw. –grenze vortreten bzw. diese überschreiten, bitte ich zukünftig wie nachstehend zu verfahren:

1. Die Überschreitung von Baulinien bzw. Baugrenzen durch Eingangsvorbauten kann in geringfügigem Ausmaß zugelassen werden (§ 23 Absatz 2 und 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in den Fassungen 1962 bis 2013).
2. Unter „geringfügig“ wird in analoger Anwendung von § 6 Absatz 6 Nummer 2 der Bremischen Landesbauordnung vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl.S. 401) eine Überschreitung der Baulinien bzw. –grenzen durch Eingangsvorbauten bis maximal ein Drittel der Vorgartentiefe, jedoch höchstens 1,50 m verstanden.
3. Die Breite der Eingangsvorbauten darf maximal ein Drittel der Gebäudebreite betragen, jedoch nicht mehr als 2,0 Meter.
4. Auf eine nachbarliche Zustimmung kann verzichtet werden.
5. Die Vorschriften des Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) sind zu beachten.
6. Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die bisherige Dienstanweisung Nummer 300 vom 30. November 2010.


Staatsrätin

- Gabriele Friderich -